

Amtsblatt der Gemeinden  
**ELXLEBEN & WITTERDA**  
mit OT Friedrichsdorf



28. Jahrgang

Freitag, den 20. Dezember 2024

Nummer 13



*Frohe  
Weihnachten*

*und ein gesundes  
neues Jahr*

Am Ende des alten Jahres bedanken wir uns bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen und wünschen Ihnen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2025.

**Heiko Koch**  
Bürgermeister  
Elxleben

**René Heinemann**  
Bürgermeister  
Witterda  
mit OT Friedrichsdorf

## Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Elxleben

**Erfüllende Gemeinde  
für Witterda und OT Friedrichsdorf**

### Kasse / Standesamt / Einwohnermeldeamt

<b>Montag</b>	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>	
Donnerstag		von 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

### Bauamt / Ordnungsamt / Kämmerei

<b>Montag</b>	<b>geschlossen</b>	
Dienstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	und 13.00 - 18.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	<b>geschlossen</b>	
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr	von 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr	

### Sprechtag der Verwaltung und Bürgermeister

Dienstag	von 13.00 - 18.00 Uhr
----------	-----------------------

### Bürozeit in Witterda

jeden 1. Dienstag im Monat	von 15.00 - 18.00 Uhr
<b>Bürgermeister Dienstag</b>	von 17.00 - 18.00 Uhr

### Telefonnummern der Gemeindeverwaltung Elxleben

Nummer	Name	
826-110	Frau Schie	Bürgeramt
826-112	Frau Heinemann	Bürgeramt
826-113	Herr Beil	Bürgeramt
826-114	Frau Pfeuffer	Standesamt
826-115	Herr Tischmacher	Kasse
826-116	Frau Fischer	Verwaltungsleiterin
826-117	Frau Heinz	Kämmerei
826-118	Frau Galle	Steuern Witterda
826-120	Frau Schäfer	Ordnungsamt
826-121	Frau Pfanmöller-Cimino	Bauamt
826-122	Fax	
826-123	Frau Kasseckert	Einwohnermeldeamt
826-124	Frau Nixdorf	Kasse / Steuern Elxleben
826-125	Frau Bechtloff	Bauamt/Abwasser/ Liegenschaften

## Die Gemeinde Elxleben wird Digital - auch zur ...



Ihre Wahlbenachrichtigungskarten werden Ihnen bis spätestens 01. Februar per Post zugesandt. Diese enthalten auf der Rückseite einen personalisierten QR-Code, welcher mittels Smartphone fotografiert werden kann. Sie werden auf unser Portal weitergeleitet und können so bequem vom Sofa aus ihre Briefwahlunterlagen beantragen.

Für Nutzer ohne Smartphone wird ein Link auf unserer Webseite bereitgestellt, mit welchem Sie ebenfalls zu unserem Wahlschein-Portal gelangen und den Antrag abschließen können.

Wenn Sie Ihre Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten Sie diese automatisch per Post.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 11.11.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Elxleben.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen ist ein von silber und rot durch Wellenstrich gespaltenes Schild und zeigt vorn eine aufrechte schwarze, fünfdelige Hirschstange mit Grind und hinten ein mit der Spitze nach oben gerichtetes silbernes Flammenschwert.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen auf schwarz/weißen Hintergrund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift

*Thüringen. Gemeinde Elxleben. Der Bürgermeister*

und zeigt das Gemeindewappen.

#### § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das



### Impressum

**Amtsblatt der Gemeinden Elxleben und Witterda**  
**Herausgeber:** Gemeinden Elxleben und Witterda **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister der o. g. Gemeinden **Sitz der Verwaltung:** Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 99189 Elxleben **Telefon:** 03 62 01 / 826-0, Fax: 03 62 01 / 8 26-1 22 **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.



Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### **Einwohnerfragestunde und -versammlung**

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Elxleben pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Gemeindeverwaltung Elxleben – Hauptamt - info@gemeinde-elxleben.de eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu zwei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 20 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 30 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 5 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu 3 themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 5

##### **Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 6

##### **Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperrung gemäß § 28 ThürGemHV

#### § 7

##### **Beigeordnete**

(1) Der Gemeinderat wählt eine(n) ehrenamtliche(n) Beigeordnete(n).

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den/die Erste(n) Beigeordnete(n) vertreten.

#### § 8

##### **Ausschüsse**

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt

die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

#### § 9

##### **Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderatssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche Endgerät (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) stellt die Gemeinde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung. Für die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) ist jedes Mitglied des Gemeinderates selbst verantwortlich.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

#### § 10

##### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,

- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

### § 11

#### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter  
= Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied  
= Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte  
= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 12

#### Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Das in festgesetzte Sitzungsgeld verändert sich seit dem 1. Januar 2020 gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder vom 06.11.2018 (GVBl. Nr. 13 vom 21.12.2018) um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitermächtigkeiten in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses zur Durchführung von Wahlen regelt die - Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Elxleben-

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete  
in Höhe von 410,00 Euro.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in einer gedruckten Ausgabe des von den Gemeinden Elxleben und Witterda gemeinsam herausgegebenen „Amtsblatt der Gemeinden „Elxleben & Witterda mit Ortsteil Friedrichsdorf“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

- Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Klein-Winternheimer-Platz,
2. Thomas-Müntzer-Straße gegenüber der Hausnummer 85,
3. Karl-Marx-Straße bei Hausnummer 10,
4. Thomas-Müntzer-Straße 71 vor der Kindertagesstätte
5. Gerhart-Hauptmann-Straße 1 vor der Gemeindeverwaltung.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse erfolgt durch

- Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Klein-Winternheimer-Platz,
2. Thomas-Müntzer-Straße gegenüber der Hausnummer 85,
3. Karl-Marx-Straße bei Hausnummer 10,
4. Thomas-Müntzer-Straße 71 vor der Kindertagesstätte
5. Gerhart-Hauptmann-Straße 1 vor der Gemeindeverwaltung.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### § 14

#### Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 15

#### Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Juli 2011 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Elxleben, 11.11.2024

**gez. Koch**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

#### II.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsa-

che, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

### III.

Jedermann kann die Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, 20. Dezember 2024

**gez. Koch**

**Bürgermeister**

## **Bekanntmachung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben**

Aufgrund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung am 23. September 2024 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Einberufung des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen soll mindestens vierteljährlich eine Sitzung stattfinden.

(2) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder, den/die ehrenamtliche/n Beigeordnete/n und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen 4 volle Kalendertage liegen.

Der Einladung an die zu ladenden Personen sollen die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(4) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Gemeinderat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung, ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form oder Frist der Einladung eines Gemeinderatsmitglieds, der/des ehrenamtlichen Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn das Gemeinderatsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Bei Sitzungen nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine Sitzung nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO, die Stimmabgabe gem. § 36a Abs. 2 S. 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

### **§ 2**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Gemeinderatsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Gemeinderatsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen,

kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Gemeinderatsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. 2 ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt in der Regel als Entschuldigung und kann ausnahmsweise auch nachgereicht werden.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Gemeinderatsmitglied eigenhändig eintragen muss. Hiervon ausgenommen sind die Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO.

(4) Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Gemeinderat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro verhängen.

### **§ 3**

#### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnigte Interesse einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen;
- Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen, z. B. wegen der Erörterung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eines Beteiligten;
- Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z. B. wenn die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Anbieters erörtert werden;
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint;
- vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen oder
- vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats. Einzelne Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass sie nicht in Bild oder Ton aufgezeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat der Aufzeichnung zugestimmt hat, weil sie für die Medienberichterstattung verwendet werden soll. Für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift wird auf § 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung verwiesen.

(4) Bei öffentlichen Sitzungen gem. § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden.

### **§ 4**

#### **Tagesordnung**

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit der/m Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder zur Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände nur erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder



2. bei Dringlichkeit der Angelegenheit der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn deren Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann.

(4) Der Gemeinderat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 11 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

### **§ 5 Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlüsse des Gemeinderats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest, indem er prüft, ob sämtliche Mitglieder und nach der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Wenn der Gemeinderat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Gemeinderat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Gemeinderatsmitglieder anstelle des Gemeinderats.

### **§ 6 Persönliche Beteiligung**

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Gemeinderats selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss der Betroffene annehmen, wegen persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Beginn der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Gemeinderat zu offenbaren. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung trifft der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Gemeinderats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die in Satz 1 genannte Verletzung der Bestimmungen über die persönliche

Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

### **§ 7 Vorlagen**

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Gemeinderat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn die/der Beigeordnete oder ein Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Vorlagen in der Gemeinderatssitzung erläutert. Der Gemeinderat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

### **§ 8 Anträge**

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Gemeinderat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Gemeinderatsmitglied. Von mehreren Gemeinderatsmitgliedern und / oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll vom Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Gemeinderat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller / derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

### **§ 9 Anfragen**

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Gemeinderatsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Fragerecht erstreckt sich nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters. Die Möglichkeit der Einwohner, bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu diesen gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, bleibt davon unberührt.

(2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Gemeinderatsmitglied kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(3) Anfragen werden vom Bürgermeister, der/m beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können nur dann zugelassen werden, wenn der Gemeinderat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Gemeinderatssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

### **§ 10 Sitzungsleitung, Hausrecht, Redeordnung**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderats leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist er verhindert, führt den Vorsitz im Gemeinderat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Gemeinderatsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Gemeinderatsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsit-

zende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Gemeinderatsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

## § 11

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

1. Änderung der Tagesordnung,
2. Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
3. Schließung der Sitzung,
4. Unterbrechung der Sitzung,
5. Vertagung,
6. Verweisung an einen Ausschuss,
7. Schluss der Aussprache,
8. Schluss der Rednerliste,
9. Begrenzung der Zahl der Redner,
10. Begrenzung der Dauer der Redezeit,
11. Begrenzung der Aussprache,
12. zur Sache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Gemeinderat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeinderatsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Gemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

(5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

## § 12

### Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende die Frage, über die abgestimmt werden soll, so dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Gemeinderats werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit

qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(7) Der Gemeinderat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.

(8) Bei geheimer Beschlussfassung und Wahlen durch Stimmzettel sind Stimmzettel ungültig, wenn sie leer sind, Zusätze enthalten oder den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Die Stimmzettel werden von je einem Gemeinderatsmitglied der Fraktionen ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Gemeinderat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(10) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(11) Die Bestimmungen der Absätze 9 und 10 gelten für alle Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.

(12) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Gemeinderat beschließt.

(13) In Sitzungen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

## § 13

### Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist vom Vorsitzenden zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Gemeinderat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Gemeinderatsmitglied mit Zustimmung des Gemeinderats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem



Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Gemeinderatsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Gemeinderatsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Gemeinderatsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Gemeinderat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

#### § 14 Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Gemeinderats fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Teilnehmer und die der abwesenden Mitglieder des Gemeinderats unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Gemeinderat alsbald zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Gemeinderats aufbewahrt werden.

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Gemeinderats zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Gemeinderats können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der Niederschriften über öffentliche Sitzungen erteilen lassen. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Gemeindeverwaltung steht allen Bürgern frei.

Abschriften von Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden an alle Mitglieder des Gemeinderats übersandt.

(6) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. 2 ThürKO ist die Erstellung einer Niederschrift nicht erforderlich.

#### § 15 Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse wird unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat.

Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. 2 ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung im Umlaufverfahren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte, öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.

(2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Gemeinderats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Gemeinderat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Gemeinderat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

#### § 16 Fraktionen

(1) Gemeinderatsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer

Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Die Fraktion muss mindestens aus zwei Gemeinderatsmitgliedern bestehen und jedes Gemeinderatsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

(2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Gemeinderat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

#### § 17 Zuständigkeit des Gemeinderats

(1) Der Gemeinderat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Für nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten ist allein der Gemeinderat zuständig:

1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung oder sonstigen staatlichen Zustimmung bedarf;
2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen;
3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats;
4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Gemeinde;
5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen;
6. die Ernennung zum Ehrenbürger und anderer Ehrungen der Gemeinde;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushaltssicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3 ThürKO (Übertragung von eigenen Aufgaben auf den Landkreis);
8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 ThürKO oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan;
9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung;
10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde oder solcher Unternehmen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist;
11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Gemeinde und über die Beteiligung an Unternehmen;
12. die Veräußerung von Gemeindevermögen, soweit diese nicht nach Art und Umfang eine laufende Angelegenheit ist;
13. die Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Aufsichts- und Verwaltungsräten sowie
14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat entscheidet.

Diese Angelegenheiten können weder einem beschließenden Ausschuss noch dem Bürgermeister zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Gemeinderat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. die Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes;
2. die Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten in Ziffer 1 vergleichbar ist;
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit diese nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- oder Grundstück- und Bauausschusses (§ 19 dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 20 dieser Geschäftsordnung) fallen;
4. die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, den Abschluss von Zweckvereinbarungen oder Arbeitsgemeinschaften i. S. d. Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie
5. allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.

(4) Der Gemeinderat überträgt die in § 19 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.



**§ 18****Ausschüsse des Gemeinderats**

(1) Der Gemeinderat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 19 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorbereitenden und beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann eine/n Beigeordnete/n mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse bleibt die Zugehörigkeit des Bürgermeisters oder des ihn nach Absatz 2 Satz 2 vertretenen Beigeordneten zu einer Fraktion, Partei oder Wählergruppe unberücksichtigt. Die berufenen Bürger werden entsprechend dem Stärkeverhältnis der Parteien unter den beiden stärksten Fraktionen verteilt.

(4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt.

Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder übersteigt, kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. In dem schriftlichen Antrag des Gemeinderatsmitglieds kann ein unverbindlicher Vorschlag zur Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten sein. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Gemeinderat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Gemeinderatsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder dem Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.

(7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(8) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist gleichzeitig deren Reihenfolge festzulegen. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss hat der Bürgermeister inne. Im Falle seiner Verhinderung führt sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat, den Vorsitz. Aus seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses kann der Bürgermeister nicht abberufen werden; gleiches gilt im Fall der Verhinderung des Bürgermeisters für seinen Stellvertreter.

(9) Die Sitzungen vorbereitender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung insbesondere zur Einberufung, zur Teilnahmepflicht, zur Öffentlichkeit, zur Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur persönlichen Beteiligung, zur Sitzungsleitung, zur Abstimmung und zur Niederschrift entsprechende Anwendung.

(10) Mitglieder des Gemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Dies gilt nicht bei persönlicher Beteiligung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung.

**§ 19****Bildung der Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bildet folgende beschließenden Ausschüsse:

1. den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und **5** weiteren Gemeinderatsmitgliedern,
2. den **Grundstücks- und Bauausschuss**, bestehend aus dem Bürgermeister und **4** weiteren Gemeinderatsmitgliedern sowie 2 berufene Bürger.

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

**1. Haupt- und Finanzausschuss:**

- Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats;
- Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten;

- Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- Angelegenheiten des Gewerbewesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und Jugendpflege, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs) ohne Bauangelegenheiten.

- Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitung der Haushaltssatzung;

- Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- über die Niederschlagung 2.500 Euro  
bis 5.000 Euro;
- über die Stundung 5.000 Euro  
bis 10.000 Euro;

- über die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen, über überplanmäßige Ausgaben bis **15.000 Euro** und

- über außerplanmäßige Ausgaben bis **10.000 Euro** im Einzelfall.

Soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, kann der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen der vorstehenden Aufgaben anstelle des Gemeinderats bis zu einem Gegenstandswert von **20.000 Euro** gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend entscheiden.

**2. Grundstücks- und Bauausschuss:**

- Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde;
- Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen;
- Stellungnahmen für Bauanträge.

Der Grundstücks- und Bauausschuss beschließt endgültig über den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie über An- und Verpachtungen mit einem jährlichen Entgelt von über 5.000 Euro, soweit nicht der Bürgermeister nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist.

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereichs nicht anstelle des Gemeinderats endgültig gemäß § 26 Abs. 1 und 3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 20 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorbereitend tätig. In dieser vorbereitenden Funktion sollen sie die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Gemeinderat vorbereiten und dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

(4) Das Recht des Gemeinderats, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

**§ 20****Zuständigkeit des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (§ 3 ThürKO);
3. alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 17 Abs. 3 Nr. 1 und 2 dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die er der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Hierzu zählen insbesondere die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

4. die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderats mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Absatz 2 Nr. 1) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. der Vollzug der Ortssatzungen;
2. die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung;
3. der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z. B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 2.500 Euro, einmaliger oder jährlicher laufender Belastungen;
4. der Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 2.500 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde 1.500 Euro nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Gemeinde gerichteten Passivprozesse;
5. des Weiteren
  - die Niederschlagung bis zu einem Betrag von 2.500 Euro;
  - der Erlass bis zu einem Betrag von 2.500 Euro;
  - die Stundung uneinbringlicher Steuern bis zu einem Betrag von 5.000 Euro, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500 Euro;
  - die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000 Euro auf die Dauer von sieben bis zwölf Monaten, bis zu 2.500 Euro auf die Dauer von bis zu sechs Monaten;
  - Ausgaben und Auftragserteilungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro als Einzelgenehmigung aus Sammelbeträgen;
6. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages;
7. die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 2.500 Euro jeweils im Einzelfall. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen;
8. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 1.500 Euro nicht übersteigen.

**§ 21**

**Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Gemeinderats jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06. Juni 2011 außer Kraft.

Elxleben, 23.09.2024

**gez. Koch**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**II.**

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt worden.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

**III.**

Jedermann kann die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bürgeramt, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, 20. Dezember 2024

**gez. Koch**  
**Bürgermeister**

**Bekanntmachung  
der Satzung über die Erhebung  
der Grundsteuer und der Gewerbesteuer  
Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Witterda**

**I.**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr.2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Witterda in der Sitzung am 28. Oktober 2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

**§ 1**

**Steuersätze der Realsteuern**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Witterda wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <b>310 v.H.</b> |
| b) | für die Grundstücke (B)                              | <b>390 v.H.</b> |

**2. Gewerbesteuer**

**395 v.H.**

**§ 2**

**In Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Witterda, 28.10.2024

**gez. Heinemann**  
**Bürgermeister**

ausgefertigt am 03.12.2024

**gez. Heinemann**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**II.**

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Witterda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Witterda ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamtes Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Rechtliche Bedenken gegen diese Satzung bestehen nicht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)



2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Witterda in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Kämmerei, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Witterda, den 20. Dezember 2024

**gez. Heinemann**  
**Bürgermeister**

**Artikel 2**

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
2. Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 der Satzung zum 01.01.2025 in Kraft.

Elxleben, 11.11.2024

**gez. Heiko Koch**  
**Bürgermeister**

ausgefertigt am 20.11.2024

**gez. Heiko Koch**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

II.

Die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Elxleben (BGS-EWS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Elxleben (BGS-EWS) ist der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Sömmerda als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt worden. Rechtliche Bedenken gegen diese Satzung bestehen nicht.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§38 Abs. 1 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO)

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

III.

Jedermann kann die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Elxleben (BGS-EWS) ab sofort in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Str. 1 - Bauamt, während den Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Elxleben, den 20. Dezember 2024

**gez. Heiko Koch**  
**Bürgermeister**

**Bekanntmachung  
der 3. Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Elxleben (BGS-EWS)**

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 12, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinde Elxleben am 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Der § 12 - Gebührenerhebung - wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 13, Einleitungsgebühren nach § 14a und § 14b und Beseitigungsgebühren nach § 15.“

2. Der § 13 - Grundgebühr - Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Dauerdurchflüsse der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Dauerdurchflusses

bis Q3	4	70,00 EUR/a
bis Q3	10	175,00 EUR/a
bis Q3	16	280,00 EUR/a
bis Q3	25	437,50 EUR/a
bis Q3	63	1.102,50 EUR/a

3. Der § 14 a - Einleitungsgebühr Schmutzwasserentsorgung - wird wie folgt geändert:

Im Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2,52 €/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „3,52 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

4. Der § 14 b - Einleitungsgebühr Niederschlagswasserentsorgung - Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Einleitungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze für angeschlossene Grundstücke berechnet, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

Die Einleitungsgebühr beträgt 0,59 Euro je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche und Jahr.“

5. Der § 15 - Beseitigungsgebühr - wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird die Angabe „21,27 €/m<sup>3</sup>“ durch die Angabe „23,12 €/m<sup>3</sup>“ ersetzt.

**EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG**

**Lärmaktionsplanung der Gemeinde Elxleben**

Im Ergebnis der Lärmkartierung in Thüringen hat die Gemeinde Elxleben einen Lärmaktionsplan erstellt. Dieser Lärmaktionsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Elxleben unter [www.gemeinde-elxleben.de](http://www.gemeinde-elxleben.de) - unter aktuelles eingestellt.

Gleichzeitig kann der Bericht in der Gemeindeverwaltung Elxleben, Gerhart-Hauptmann-Straße 1 in 99189 Elxleben im Bauamt zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

**gez. Heiko Koch**  
**Bürgermeister der Gemeinde Elxleben**

**Vorankündigung**

Vorbehaltlich der von der Gemeinde Elxleben zu beschließenden 1. Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer, wird die Gemeinde Elxleben zum 01.01.2025 den Steuersatz anpassen.

**Die Steuer beträgt voraussichtlich**

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	100,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

**gez. Koch**  
**Bürgermeister**

**Auszug aus der Niederschrift**

**der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Elxleben**

<b>Sitzungstermin:</b>	Montag, 23. September 2024
<b>Sitzungsbeginn öffentlicher Teil:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	21:00 Uhr
<b>Ort:</b>	Seniorentreff
<b>Sitzungsnummer:</b>	GR/2024/003
<b>Anwesend waren:</b>	13+1

**Tagesordnung**

Öffentlich:

- 01 Beschlussfassung über die Tagesordnung
- 02 Einwohner Fragestunde
- 03 Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.08.2024
- 04 Beschlussfassung über eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben
- 05 Beschlussfassung über eine Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Elxleben
- 06 Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben
- 07 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben
- 08 Beschlussfassung über die Schließung der Gemeindegänge
- 09 Verschiedenes - öffentlich

Bürgermeister Heiko Koch eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

**TOP 01**

**Beschlussfassung über die Tagesordnung**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 14  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 13+1

**TOP 02**

**Einwohner Fragestunde**

Sachvortrag:

- Ab dem 30.09.2024 wird die Erfurter Straße zwischen der August-Bebel-Str. und der Thomas-Müntzer-Str. für 14 Tage gesperrt. Grund: Verlegung Abwasser, Strom, Trinkwasser und Telekom.
  - o Frau Fernschild weist in diesem Zuge darauf hin, dass bitte kontrolliert werden soll, dass im Kreuzungsbereich keine LKW parken.
- Am 03.10.2024 wird für einen Tag ein Bauernmarkt in Elxleben stattfinden.
- Antwort auf die Anfrage bzgl. der Erzieherin welche mit Handy durch den Ort geht.
  - o In der Kita befindet sich ein Kind mit hohem Diabetes, hier müssen ständig die Werte überwacht werden und dieses Kind hat eine extra Begleitung.
- Der Termin mit der Thüringer Landgesellschaft hat stattgefunden. Die Planungen sind angelaufen und hierzu parallel auch die Planung für den ländlichen Weg. Die Planung soll im Jahr 2024 abgeschlossen werden und die Umsetzung spätestens im Jahr 2026.
  - o Herr Westhaus merkt daraufhin an, dass nun die AGRAR einen Plan machen muss bzgl. der Fahrzeuge.

- Nach Aussage des Straßenverkehrsamtes ist trotz parkender Autos genügend Platz von 3,05 m und somit ein halbseitiges Parkverbot nicht erforderlich.

**TOP 03**

**Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 19.08.2024**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 13  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 1  
 Anwesende Mitglieder: ..... 13+1

**TOP 04**

**Beschlussfassung über eine Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben**

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat in seiner Sitzung am 24. November 2015 die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen. Gleichzeitig wurden in den Folgejahren die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Haushaltssatzung mit festgelegt.

Diese „doppelten“ Festsetzungen sind aus Sicht der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Sömmerda nicht erforderlich. Da in der Haushaltssatzung 2023 der Gewerbesteuerhebesatz auf 395 % erhöht wurde, weichen nun auch noch beide Satzungen voneinander ab und widersprechen sich.

Um Bedarfszuweisung beantragen zu können, muss die in 2015 beschlossene Hebesatz-Satzung mit einer Aufhebungssatzung aufgehoben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung nachfolgende

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr.2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung vom 23. September 2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben, ausgefertigt am 04. Dezember 2015, wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 31.12.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 14  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 13+1

**TOP 05**

**Beschlussfassung über eine Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Elxleben**

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Auf Grund der aktuellen Finanzsituation der Gemeinde Elxleben (Erstellung Haushaltssicherungskonzept ab 2025 und



eventuellem Bedarf einer Bedarfszuweisung 2025) sollte eine neue Hebesatz-Satzung mit den erforderlichen Hebesätzen gemäß der VV-Bedarfszuweisung des Landes Thüringen erlassen werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung nachfolgende

**Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Elxleben**

**I.**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr.2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl.Nr. 10 S. 301), in der jeweils gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167 in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben in der Sitzung vom 23. September 2024 nachfolgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung):

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Elxleben wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **302 v.H.**
- b) für die Grundstücke (B) **404 v.H.**

**2. Gewerbesteuer **395 v.H.****

**§ 2**

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 13  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 1  
 Anwesende Mitglieder: ..... 13+1

**TOP 06**

**Beschlussfassung über die Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben**

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die

**Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 14  
 Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 13+1

**TOP 07**

**Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben**

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die

**Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse der Gemeinde Elxleben**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 14

Nein-Stimmen: ..... 0  
 Enthaltung: ..... 0  
 Anwesende Mitglieder: ..... 13+1

**TOP 08**

**Beschlussfassung über die Schließung der Gemeindegüche**

Sachvortrag:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Haupt- und Finanzausschuss beraten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

Sachvortrag

In Abstimmung mit dem Gemeinderat in der Sitzung am 23.10.2023 wurde festgelegt, die Menüpreise in der Gemeindegüche nochmals an die derzeit anstehenden Kosten sowohl variabel als auch fix anzupassen und nach Abschluss des ersten bzw. zweiten Quartal nochmals auszuwerten.

Der negative Trend im Ergebnis hat sich im Jahr 2024 fortgesetzt. Eine Schließung der Gemeindegüche ist unabdinglich.

Wir werden versuchen, den beiden Mitarbeiterinnen innerhalb der Gemeinde andere Arbeitsplätze anzubieten. Zur Wahrung von Fristen und dem Ausschluss von späteren Regressansprüchen, möchten wir bereits jetzt mit dem Verfahren beginnen.

Begründung:

Die gemeindeeigene Küche hat in den letzten zehn Jahren ständig ein negatives Betriebsergebnis erwirtschaftet. Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben hat sich bei der Erstellung der Haushaltpläne immer wieder mit den Fehlbeträgen auseinandergesetzt.

Die regelmäßige Anpassung der Preise für die Menüs hat nicht den gewünschten Erfolg verbracht. Der Preisanstieg im Wareneinkauf konnte nicht proportional und gleichzeitig auf die Menüpreise umgelegt werden. Die Preisanpassungen der Menüs führten gleichzeitig zu einem Rückgang der Anzahl von Essensportionen, welches die Preisanpassung sofort wieder aufhob und die Schere zwischen Herstellung / Wareneinsatz und Verkauf wieder größer wurde.

Das aktuelle Defizit des HH-Jahres 2024 beläuft sich zum Halbjahr auf 23.000€ und es ist nach Hochrechnung mit einem negativen Ergebnis zum Ende des Jahres in Höhe von 45.000€ zu rechnen. Nach Beschlussfassung wird der Elternbeirat sofort hierüber informiert, da dieser sich um einen geeigneten Essenanbietern kümmern muss. Das Essen soll auch künftig über Thermobehälter geliefert werden.

Es soll versucht werden, auch die Senioren mit einzubinden um ihnen weiterhin die Möglichkeit der Essenversorgung anzubieten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elxleben beschließt in seiner heutigen Sitzung die Gemeindegüche aufgrund von wiederholten Defiziten und wirtschaftlichen Einbußen zum 31.12.2024 zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... 3  
 Enthaltung: ..... 2  
 Anwesende Mitglieder: ..... 13+1

**TOP 09**

**Verschiedenes - öffentlich**

Sachvortrag:

1. Herr Westhaus möchte zum nächsten HFA die Einsparungen in der Gemeinde Elxleben vorgelegt bekommen.
  - o Dies ist bis dahin nicht möglich, da von den Ämtern noch keine konkreten Zahlen vorliegen.
2. Herr Bötticher fragt nach der Aufstellung des Haushaltes für das Jahr 2025.
  - o Erst muss das Haushaltssicherungskonzept erarbeitet werden und parallel hierzu der Haushalt. Danach kann die Bedarfszuweisung beantragt werden und erst nach der Genehmigung dieser, kann der Haushalt für das Jahr 2025 beschlossen werden.

**Ende der öffentlichen Sitzung: 20:30 Uhr**

Die Genehmigung der Niederschrift erfolgte in der Gemeinderatssitzung am: 11.11.2024



# Bekanntmachung

## Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2025

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2025 zum **Stichtag 03.01.2025** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

**Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten.** Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§1 (1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2025 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	<b>Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel</b>	<b>je Tier 4,90 Euro</b>
2.	<b>Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel</b>	
2.1	<b>Rinder bis 24 Monate</b>	<b>je Tier 6,00 Euro</b>
2.2	<b>Rinder über 24 Monate</b>	<b>je Tier 6,50 Euro</b>
<b>Absatz 4 bleibt unberührt.</b>		
3.	<b>Schafe und Ziegen</b>	
3.1	<b>Schafe bis einschl. 9 Monate</b>	<b>je Tier 0,10 Euro</b>
3.2	<b>Schafe 10 bis einschl. 18 Monate</b>	<b>je Tier 2,00 Euro</b>
3.3	<b>Schafe ab 19 Monate</b>	<b>je Tier 2,00 Euro</b>
3.4	<b>Ziegen bis einschl. 9 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
3.5	<b>Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
3.6	<b>Ziegen ab 19 Monate</b>	<b>je Tier 2,30 Euro</b>
4.	<b>Schweine</b>	
4.1	<b>Zuchtsauen nach erster Belegung</b>	
4.1.1	<b>weniger als 20 Sauen</b>	<b>je Tier 1,35 Euro</b>
4.1.2	<b>20 und mehr Sauen</b>	<b>je Tier 2,25 Euro</b>
4.2	<b>Ferkel bis einschl. 30 kg</b>	
4.2.1	<b>bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung</b>	<b>je Tier 0,75 Euro</b>
4.2.2	<b>bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung</b>	<b>je Tier 0,90 Euro</b>
4.3	<b>sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg</b>	
4.3.1	<b>weniger als 50 Schweine</b>	<b>je Tier 1,10 Euro</b>
4.3.2	<b>50 und mehr Schweine</b>	<b>je Tier 1,35 Euro</b>
<b>Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.</b>		
5.	<b>Bienenvölker</b>	<b>je Volk 1,00 Euro</b>
6.	<b>Geflügel</b>	
6.1	<b>Legehennen über 18 Wochen und Hähne</b>	<b>je Tier 0,07 Euro</b>
6.2	<b>Jugenhennen bis 18 Wochen einschließlich Küken</b>	<b>je Tier 0,03 Euro</b>
6.3	<b>Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken</b>	<b>je Tier 0,03 Euro</b>
6.4	<b>Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken</b>	<b>je Tier 0,20 Euro</b>
7.	<b>Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)</b>	
8.	<b>Der Mindestbeitrag beträgt für je-den beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt 18,00 Euro</b>	

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2025 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 und 4.2.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahres gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2025 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

§ 2 (1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2025 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2024 eingewinterten Bienenvölker oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2025 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2025 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2025 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2025 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3 Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4 (1) Für Tierhalter, die schuldhaft

- bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
- ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit den jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5 Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6 Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 16. Oktober 2024 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2025 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 22. Oktober 2024 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 25. Oktober 2024

Prof. Dr. Karsten Donat  
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse



## Mitteilungen

### Öffentliche Bekanntmachung an alle Abwasserkunden

#### Ablesung Zählerstände-Abwasser

Im Abwasserentsorgungsgebiet der Gemeinden Elxleben und Witterda dienen die vom zuständigen Trinkwasserversorger (Stadtwerke Erfurt) abgelesenen Trinkwasserzählerstände als Grundlage für die Abwassergebührenberechnung. Der jährliche Abrechnungsmodus der Gemeinden (01.01 - 31.12.) weicht dabei von dem rollenden unterjährigen Abrechnungsmodus der Stadtwerke Erfurt ab. Die Ablesung erfolgte bereits im Zeitraum Juni bis August des laufenden Jahres. Es sind dadurch im Abwasserbereich Hochrechnungen der übermittelten Zählerstände zum Jahresende erforderlich.

Zur Sicherung einer abnehmerfreundlichen und exakten Verbrauchsabrechnung kann auf Wunsch der tatsächliche Zählerstand zum Jahresende erfasst werden. In diesem Fall weicht jedoch die Abwassergebührenberechnung von der des Trinkwasserversorgers ab.

Wir möchten die betroffenen Bürger deshalb bitten, Ihren Zählerstand zum Jahresende selbst abzulesen und die folgenden Ablese- und Daten bis spätestens **06.01.2025** an die Gemeindeverwaltung Elxleben zu übersenden:

Auch die Zählerstände der angemeldeten Gartenwasserzähler sind uns bis zu diesem Zeitpunkt mitzuteilen, da sonst keine Verrechnung der Wassermenge vorgenommen werden kann.

Kunden-Nr.: .....

Zähler-Nr.: .....

Grundstücksbezeichnung:

Eigentümer: .....

Straße/Hs.-Nr.: .....

PLZ/Ort: .....

Ablesestand (ohne Kommastellen): ..... m<sup>3</sup>

Verbrauch Außenwasserzähler: ..... m<sup>3</sup>

Name/Vorname Ableser: .....

Ablesedatum: Unterschrift Ableser:  
.....

gez. Bechtloff  
Bürgeramt

## Kirchliche Nachrichten

### Gottesdienste in den evangelischen Kirchgemeinden von Elxleben und Witterda

#### Elxleben

**Dienstag, den 24.12.2024 - Heiliger Abend**

um 17:00 Uhr Gottesdienst

**Donnerstag, den 25.12.2024 - 2. Weihnachtstag**

um 10:30 Uhr Gottesdienst

**Dienstag, den 31.12.2024 - Silvester**

um 18:00 Uhr Andacht

#### Witterda

**Sonntag, den 22.12.2024**

um 14:00 Uhr Krippenspiel

**Dienstag, den 24.12.2024 - Heiliger Abend**

um 15:30 Uhr Gottesdienst

**Dienstag, den 31.12.2024 - Silvester**

um 15:00 Uhr Andacht

#### Pfarrer Olaf Meyer

Thomas-Müntzer-Str. 42

99189 Elxleben

Tel. 036201-7561

Mail: elxlebenpfarramt@googlemail.com

Internet: www.pfarrbereich-elxleben.de

### Katholischer Gottesdienst in „St. Martin“ Witterda

**Sonntag, den 22.12.2024**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Dienstag, den 24.12.2024 - Heilig Abend**

16.00 Uhr Kindergottesdienst mit Krippenspiel  
und Aussendung Friedenslicht

**20.30 Uhr** Christmette

**Mittwoch, den 25.12.2024**

10.30 Uhr Hl. Messe mit Weihbischof

**Donnerstag, den 26.12.2024 2. Weihnachtstag**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Freitag, den 27.12.2024**

11.00 Uhr Gnadenhochzeit Anna und Heinrich Wegerich

**Sonntag, den 29.12.2024**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Dienstag, den 31.12.2024 - Silvester**

17.00 Uhr Jahresschlussandacht

**Sonntag, den 05.01.2025**

10.30 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 08.01.2025**

14.00 Uhr Wortgottesfeier im Pfarrhaus  
anschl. Seniorennachmittag

**Samstag, den 11.1. und Sonntag, den 12.1.2025**

Sternsingeraktion im Ort

**Sonntag, den 12.1.2025**

10.30 Uhr Wortgottesfeier

**Mittwoch, den 15.01.2025**

18.00 Uhr Wortgottesfeier im Pfarrhaus

**Sonntag, den 19.01.2025**

10.30 Uhr Hl. Messe



**ORGELKONZERT  
ZUM  
ADVENT**

**St. Michaeliskirche Elxleben  
21.12.2024 16.00 Uhr  
Es spielt**



Im Anschluss  
laden  
der Förderverein  
und die Kirchgemeinde  
zu  
Glühwein  
und Fettbrot

Alle Bürger von Elxleben  
und Umgebung sind  
herzlich eingeladen

**Der Eintritt ist frei -Spenden werden erbeten**



### Stimmungsvoller Auftakt zum Advent

Auf Initiative des Fördervereins der St. Michaeliskirche Elxleben fand am 1. Advent ein stimmungsvoller Auftakt zum Advent statt. Es war uns gelungen alle Vereine und die Gemeinde zum Mitmachen zu bewegen.

Mit Hilfe sehr vieler fleißiger Helfer wurde der Kirchgarten eingerichtet und festlich geschmückt.

Handwerker und Künstler boten zudem ihre weihnachtlichen Arbeiten an.

An Ständen der Vereine gab es köstliche Sachen zu genießen bzw. zu erwerben.

Die Band `Birdhouse´ rundete den Abend mit einem tollen Konzert ab.

Der Zuspruch der Einwohner von Elxleben und Umgebung war riesig.

Die Kirche war bis auf den letzten Platz gefüllt.

Mit lang anhaltenden Beifall wurde sich für das Konzert bedankt. Unser besonderer Dank gilt allen Beteiligten, allen freiwilligen Helfern und allen Vereinen.

Es war auch ein Zeichen für die Verbundenheit aller Beteiligten für das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde.

**Vorstand Förderverein St. Michaeliskirche Elxleben**





## Vereine und Verbände

### Der SV Witterda e.V.



wünscht allen Mitgliedern,  
Sponsoren, Gönnern und Fans  
ein besinnliches Weihnachtsfest  
und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025.

Der Vorstand des SV Witterda e.V.



ist gut bekannt. Doch vergangenes Wochenende mussten wir uns auch als gute Gastgeber und Ausrichter von zwei Wettbewerben bewähren.

Bereits am Freitag Abend haben wir mit etlichen Helfern, vor allem den Vätern unserer Schützenkindern, die Turnhalle für das Bogenschießen hergerichtet, d.h. Pfeilfangnetze aufhängen, 17 Bogenständer aufstellen und 17 Scheiben stellen. Danke für Eure zapackenden Hände!

Samstag vormittag fand in der Elxlebener Turnhalle das Eröffnungsturnier dieser Saison im Thüringer Ligaschießen statt. Hierbei traten acht Mannschaften aus Thüringen sowohl in der Landesklasse als auch in der übergeordneten Landesliga aufeinander und mussten beweisen, dass sie als Teams gut bestehen und natürlich ordentlich Punkte holen. Doch leider war im ersten Aufeinandertreffen gegen die anderen Vereine die Konkurrenz etwas stärker als wir. Dennoch gab es auch in unseren Teams einzelne Sportler wie unsere Sarah, die hervorragende Pfeile schoß und für den einen oder anderen Punkt sorgte.

Samstag nachmittag traten unsere Team-Kollegen Jette, Harald und Konstantin gegen die Teams der Landesliga an. Jeder gab sein bestes und sie konnten ebenfalls Punkte einsammeln. Sie traten am vergangenen Wochenende nur mit einer kleinen Mannschaft an, denn die beiden Schützen Bastian und Marvin bestritten ein internationales Turnier und konnten ihr Liga-Team nicht unterstützen.

In den kommenden Wochen bleibt uns, verstärkt zu trainieren und uns noch besser vorzubereiten, um bei den folgenden Turnieren ordentlich Punkte zu holen und uns bis zum Saisonende in beiden Ligen einen jeweils guten Rang zu sichern.

Einen weiteren sportlichen Höhepunkt bildete die Kreismeisterschaft des Schützenkreises Sömmerda am Sonntag. Auch für diesen Wettbewerb waren wir Ausrichter und wir konnten immerhin über 70 Bogensportler begrüßen, die in den Disziplinen Compound, Blank- und Recurvebogen antraten.

Natürlich wurde nach den in der Hallensaison üblichen 60 geschossenen Pfeilen der ein oder andere Schütze von Blau-Weiß Weißensee 1921 e.V., PSG Großneuhausen oder auch vom SV Nikolaus von Dreyse aus Sömmerda mit einer Medaille belohnt. Doch Stolz sind wir natürlich als Trainer und Teamkollegen, wenn sich unsere eigenen jungen Schützen mit einer Medaille schmücken dürfen. So konnte unser Konstantin Benischke (Jugend Recurve), Finn Sommerfeld (Recurve Schüler C), Enie Carl (Recurve Schüler B) und Anton Kunkel (Blankbogen Schüler C) Silber ihr Eigen nennen.

Mit Gold dürfen sich nun Laura Meyer (Blankbogen Schüler C weiblich) und Isabell Nestler (Blankbogen Schüler A weiblich) schmücken.

Weitere Erfolge konnten wir bei den Erwachsenen mit Uwe Wiedemann (Recurve Senioren), Harald Bötticher (Recurve Master), Ronny Günther (Blankbogen Master) und Sarah Spletstößer (Blankbogen Damen) mit Gold verzeichnen. Ein weiteres Gold gab es für unsere Compound-Schützin Mia Unrein. Silber gab es dann noch für unsere Maria Büttner (Blankbogen Damen) obendrauf, so dass wir mit unserem Abschneiden sehr zufrieden sind.

Wir sind uns sehr sicher, dass der ein oder andere Bogenschütze des SV Geratal Elxleben 1957 e.V. bei der kommenden Landesmeisterschaft auch auf dem Siegertreppchen stehen wird.

Abgerundet wurde unsere Siegerehrung am Sonntag durch den Elxlebener Bürgermeister Heiko Koch, der die Medaillen überreichte.

Für eine richtig gelungenes Catering und das leibliche Wohl von über 200 Bogensportlern und ungezählten Zuschauern rund um unser sportliches Wochenende sorgten um Anja Gropp etliche Unterstützerinnen, bei den wir uns ganz herzlich bedanken. Wir danken Ihnen für ihre liebevoll gebackenen Kuchen, fantastisch dekorierten Brötchen und vor allem das große Opfer: ihre Freizeit.

Unser Dank geht auch an die Sömmerdaer Sparkassenstiftung, die uns mit einer großzügigen Spende unterstützt hat, damit wir dieses Bogensport-Event ausrichten konnten.

Insgesamt sind wir nicht nur mit dem sportlichen Abschneiden des SV Geratal Elxleben 1957 e.V. sehr zufrieden, auch die gute Resonanz der Gastvereine bestärkt uns, sicherlich wieder eine Bogensportveranstaltung auszurichten. Aber wir fokussieren uns erst mal auf die kommenden sportlichen Turniere sowohl im Ligaschießen als auch auf die Thüringer Landesmeisterschaft.

**J. Sellig**  
**SV Geratal Elxleben 1957 e.V.**

## SV Witterda präsentiert den WINTERCUP 2025



- Budenzauber vom Feinsten -

**Freitag, 10.01.2025**  
**18:00 Uhr Alte Herren**

**Samstag, 11.01.2025**  
**09:30 Uhr D-Junioren**  
**13:30 Uhr C-Junioren**  
**17:00 Uhr Herren**

Turnhalle Elxleben  
Zum Sportpl.  
99189 Elxleben



 sv\_witterda  
 SV Witterda

### SV Geratal Elxleben 1957 e.V.

#### Elxlebener Bogensportler als Gastgeber des Liga-Eröffnungsturniers und Ausrichter der Kreismeisterschaft des Schützenkreises Sömmerda

Dass die Bogensportler des SV Geratal Elxleben 1957 e.V. sich thüringenweit und auch darüber hinaus einen Namen machen,



## Kampfsportverein Marico San e.V.

Ab sofort nehmen wir wieder neue Kämpfer und Kämpferinnen für den Aufbau einer neuen Kinder und Jugend Judogruppe auf.

**Kindertraining im Kampfsportverein Marico San e.V.**




Witterdaer Straße  
99189 Elxleben  
Tel.: 0174 5207807  
www.marico-san.de



Wir bieten folgende Sportarten an:

**Kinder Judo** 5 – 8 Jahre Trainingszeiten: Mo u. Fr 17.00 – 18.30 Uhr  
**Jugend Judo** 8 – 16 Jahre Trainingszeiten: Mo u. Fr. 18.30 – 20.00 Uhr  
**Ju Jitsu / Selbstverteidigung** ab 12 Jahre Trainingszeiten: Mo 20.00 – 21.30 Uhr u. Do 16.30 – 18.30 Uhr

**Aikido** ab 12 Jahre Trainingszeiten: Mo 18.30 – 20.00 Uhr  
**Kickboxen** ab 12 Jahre Trainingszeiten: Di 18.30 – 20.00 Uhr

Extra in unserem Dojo:

- Weltweit anerkanntes hoch graduiertes Trainerteam
- hochmoderne, best ausgestattete Trainingshalle
- Antimobbing
- Spielerisches Lernen
- Aufmerksamkeit und Konzentrationsverbesserung
- Mehr Selbstvertrauen und mehr Koordination



Meldet euch an, wir freuen uns auf Euch!  
 Kontakt: Mario Göckler Tel.: 0174 5207807

## Unser Närrischer Terminkalender

<b>Sa. 08.02.2025</b> 21:00 Uhr	Karnevals-Party mit Floorfiller Björn (Antenne Thüringen) und Kevin P. (Beat am Hang) Eintritt: 10 € <b>www.partyzettel.de - Muttizettel für Minderjährige zum Download</b>
<b>Sa. 22.02.2025</b> 20:11 Uhr	Eröffnungsveranstaltung (inkl. Schlüsselübergabe Bürgermeister und Eröffnungs-Bütt unseres Prinzenpaares) Eintritt: 14,99 €
<b>So. 23.02.2025</b> 14:11 Uhr	Nachmittagsveranstaltung für Familien & Senioren Eintritt: 12,99 €
<b>Fr. 28.02.2025</b> 20:11 Uhr	Abendveranstaltung Eintritt: 14,99 €
<b>Sa. 01.03.2025</b> 14:11 Uhr	Kinderkarneval Eintritt: Kinder - 3 €, Erwachsene - 6 €
<b>Sa. 01.03.2025</b> 20:11 Uhr	Abendveranstaltung Eintritt: 14,99 €
<b>So. 02.03.2025</b> 13:00 Uhr	Mitwirkung beim Karnevalsumzug in Erfurt
<b>So. 02.03.2025</b> 20:11 Uhr	Abendveranstaltung Eintritt: 14,99 €
<b>Mo. 03.03.2025</b> 20:11 Uhr	Rosenmontags-Party mit Floorfiller Björn (Antenne Thüringen) und Kevin P. (Beat am Hang) Highlights aus dem Programm des WCC und Gastauftritte befreundeter Vereine Eintritt: 14,99 € (10 € nach dem Programm)

Nach dem Programm gibt es Party- und Tanzmusik mit Floorfiller Björn von Antenne Thüringen.

**Unsere Karnevals-Veranstaltungen finden im Saal zum Goldenen Widder statt.**

## Elxleber Elche



Liebe Närrinnen, Narren

**und solche, die es eventuell noch werden möchten!**

Der Jahreswechsel 2024/2025 naht mit riesigen Schritten. In der Adventszeit wird uns deutlicher als zu anderen Zeiten im Jahr, dass wieder ein erlebnis- und arbeitsreiches Jahr hinter uns liegt. Wir sollten die Festtage und die freien Tage nutzen, über das Erreichte nachzudenken.

Wir möchten nicht versäumen, allen, die uns im vergangenen Jahr unterstützt, geholfen sowie mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben, ein herzliches Dankschön auszusprechen.

Für uns hat die 5. Jahreszeit bereits begonnen und wir trainieren schon fleißig für unser Karnevalswochenende. Hier ist unser Narrenfahrplan - tragt die Termine in euren Kalender ein:

### Freitag - 28. Februar 2025

- 14:00 Uhr Seniorenkarneval  
**NEU:** Tanztee nach dem Programm
- 18:00 Uhr Dance Night  
**NEU:** dass die Teenies länger feiern können

### Samstag - 01. März 2025

- 14:30 Uhr Kinderkarneval
- 20:11 Uhr Prunksitzung

### Sonntag - 02. März 2025

- 13:00 Uhr Festumzug durch Erfurt

**Unter dem Motto**

**Wenn der Narr regiert die Welt, wird der Elch zum Kindheitsheld!**

**stellen wir für euch wieder ein wunderbares Programm zusammen. Seid dabei und lasst euch überraschen!**

## Der Kampfsportverein Marico San e.V.

wünscht allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025



## Witterdaer Carneval Club e.V.



*Flocken fallen leise, ganz leise,  
begleiten das Christkind auf seiner Reise.  
Kinderlachen aus den Häusern erklingt,  
ein Chor der Weihnachtslieder singt.  
Weihnachtswünsche bringen wir dar  
und nur das Beste im Neuen Jahr.*

*Wir rufen „Wittern Helau“ nach fern und nah,  
die 5. Jahreszeit ist wieder da.*



Es freuen sich auf Euch  
**Prinz Andreas II. und Prinzessin Isabell I.**  
sowie die Mitglieder des WCC e.V.



Zunächst aber wünschen wir euch eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest, ein paar Tage Gemütlichkeit mit der notwendige Ruhe und Erholung und vergesst ein wenig die kleinen und großen Alltagsprobleme.

Möge das neue Jahr 2025 euch persönlich viel Glück, Freude und Erfolg bringen - und dies alles möglichst bei bester Gesundheit.

**Mit diesen Wünschen grüßen euch herzlichst die „Elxleber Elche“**

## Kindertagesstätte



### Jahresrückblick unserer Kita „Anne Frank“

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu und wir möchten die Gelegenheit nutzen, gemeinsam auf die vielen besonderen Momente und Herausforderungen zurückzublicken, die uns in den vergangenen zwölf Monaten begleitet haben.

Das wohl größte Highlight war unser Umzug in das neue Krippengebäude. Mit viel Engagement und Unterstützung konnten wir den Kindern ein modernes und liebevoll gestaltetes Umfeld schaffen, das Platz zum Spielen, Lernen und Entdecken bietet. Ein weiterer Höhepunkt war unser fröhliches Sommerfest unter dem Motto „Jahrmarkt“. Es war ein Fest voller bunter Attraktionen, strahlender Kinderaugen und Gemeinschaft. Auch die Flohmärkte, das Sommerkino und andere Aktivitäten unseres Fördervereins waren ein großer Erfolg und haben nicht nur zu nachhaltigen Konsum, sondern auch zur finanziellen Unterstützung unserer Kita beigetragen. Einen bewegenden Abschluss fanden die Vorschulkinder bei ihren liebevoll gestalteten Abschlussfesten, die uns alle emotional berührt haben.

Ein großes Dankeschön möchten wir an dieser Stelle an alle aussprechen, die unser Kita-Leben so tatkräftig unterstützen: den Förderverein, den Elternbeirat, unserer engagierten Eltern, die Gemeindeverwaltung Elxleben als unseren Träger und alle Mitwirkenden, die mit Herz und Hand dabei waren. Besonders möchten wir auch unseren Träger, die Gemeindeverwaltung Elxleben und den Förderverein sowie den Elternbeirat hervorheben, die uns stets mit Rat und Tat zur Seite stehen und immer ein offenes Ohr für unsere Anliegen haben. Vielen lieben Dank für diese wertvolle und liebevolle Unterstützung.

Ein weiteres Highlight war unser Weihnachtsmarkt, der mit seinen vielen Leckereien, liebevoll gestalteten Ständen und der Versteigerung der von den Kindern geschmückten Weihnachtsbäume ein großer Erfolg war. Besonders bezaubernd war auch der Auftritt der Kinder die uns mit ihrem Auftritt verzauberten und für eine wundervolle Stimmung sorgten.

Leider mussten wir kurz nach unserem Weihnachtsmarkt eine wenige schöne Erfahrung machen: Ein Einbruch in unsere Kita verursachte erheblichen finanziellen Schaden. Doch die Welle der Solidarität, die darauf folgte hat uns tief bewegt. Dank einer großartigen Elterninitiative wurden wir mit zahlreichen Spendenangeboten unterstützt und in kürzester Zeit eine erstaunliche Summe gesammelt. All dies war nur durch unsere engagierte und solidarische Elternschaft und allen Spendern möglich.

Dafür möchten wir uns von Herzen bedanken! Es ist kaum in Worte zu fassen, wie sehr wir diesen Zusammenhalt schätzen und wir sind unglaublich stolz, dass so großes Vertrauen in unsere alltägliche Arbeit gesetzt wird. Gemeinsam haben wir gezeigt, wie stark wir als Gemeinschaft sind und das Jahr trotz Herausforderungen zu einem positiven Abschluss gebracht haben.

Ein letztes und tolles Ereignis fand am Freitag, den 06. Dezember 24 statt. Das Weihnachtsmärchen „Frau Holle“, das durch den großartigen Einsatz des Elternbeirates für unsere Kinder aufgeführt wurde. Dieses unvergessliche Highlight war ein weiterer Beweis für das außergewöhnliche Engagement und die Kreativität unserer Elternschaft.

Ein riesiges Dankeschön gilt auch unseren Kolleginnen und Kollegen, die das Herzstück unserer Kita sind. Mit Leidenschaft, Liebe und der Fähigkeit, spontan auf schwierige Situationen zu reagieren, führen sie diese Kita und machen sie zu einem besonderen Ort für unsere Kinder. Vielen lieben Dank für euren Einsatz und eurer Hingabe!

*Zum Schluss möchten wir allen Familien ein besinnliches und wunderschönes Weihnachtsfest wünschen. Kommen Sie gut und gesund ins neue Jahr. Wir freuen uns darauf, 2025 gemeinsam mit Ihnen wieder viele wundervolle Erinnerungen zu schaffen.*

**Liebe Grüße  
das Team „Anne Frank“**



## DANKESCHÖN!

HERZLICHEN DANK AN ALLE,  
DIE IN DIESEM JAHR MIT IHRER LIEBVOLLEN UNTERSTÜTZUNG  
ODER SPENDE EINEN BEITRAG GELEISTET HABEN.

Dank unserer großzügigen Sponsoren, der erfolgreichen Organisation von Events wie dem Sommerkino, Flohmarkt und den beiden Kindersachenbasaren sowie dem unermüdlichen Einsatz unserer engagierten Mitglieder konnten wir in diesem Jahr viel für die Kinder erreichen.

Ein besonderer Dank gilt auch der KiTa, die mit Veranstaltungen wie dem Einzug in die neue Krippe, dem Sommerfest und dem Weihnachtsmarkt nicht nur wichtige Einnahmequellen geschaffen, sondern auch für unvergessliche Momente für die Kinder und ihre Familien gesorgt hat.

Mit den gesammelten Mitteln konnten wir Fallschutzsand für die Nestschaukel anschaffen, neue Bänke für das Kitapersonal bereitstellen, Bäume für den Garten pflanzen und zusätzliche Aufbewahrungsmöbel organisieren. Darüber hinaus haben wir ein Karussell für das Sommerfest gesponsert, den Kindertagsausflug unterstützt und viele weitere Projekte realisiert, die den Kita-Alltag bereichern.

Auch 2025 möchten wir den Kindern mit eurer Hilfe besondere Erlebnisse ermöglichen und neue Anschaffungen, sowie weitere kreative Projekte umsetzen.

Herzlichen Dank für eure Unterstützung – gemeinsam schaffen wir auch im kommenden Jahr wieder wunderbare Momente für unsere Kleinsten!

**WIR WÜNSCHEN EUCH EIN WUNDERSCHÖNES, FRIEDLICHES WEIHNACHTSFEST  
UND EINEN GESUNDEN START INS NEUE JAHR.**

Der Vorstand vom Förderverein der Kindertagesstätte "Anne Frank" e.V.  
Carolin Mingerzahn, Lisann Ruhe,  
Susen Oeckel und Claudia Barnkoth

Sparkasse Mittelthüringen  
IBAN: DE76 8205 1000 0600 0380 50  
BIC: HELADEF1WEM

## Der Jugendpfleger informiert

## Wissenswertes

### Adventszeit in den Kinder- und Jugendtreffs



Die Kinder und Jugendlichen haben diesen Monat ganz tolle Angebote für den Weihnachtsmarkt in Elxleben vorbereitet. So entstanden geschmückte Schneeflocken aus Bastelstäbchen, bunte Tannenzapfen, selbstgestaltete Weihnachtsbäume und vieles mehr. Auch die Senioren- Weihnachtsfeier wurde mit 26 selbstgemachten Adventsgestecken geschmückt. Nun neigt sich mit großen Schritten das Jahr 2024 dem Ende zu.

Als Nächstes stehen Winter-Work-Shops an. Im Besonderen freuen sich die Kinder auf das Kochprojekt mit tollen Winterrezepten. Die Vorbereitungen zum Weihnachtsfest und natürlich kreativ gestaltete Weihnachtsgeschenke stehen in der Adventszeit hoch im Kurs.

Hier stehen neben besonderen Kreativworkshops alle Angebote eines Jugendtreffs, wie Kicker und Billard frei zur Verfügung. Aber auch das entspannte Chillen, ist in extra hierfür eingerichteten Räumen jederzeit möglich.

Offene und kreative Angebote stehen für alle Kinder und Jugendlichen von 10 bis 18 Jahre zur Verfügung. Alle Angebote sind kostenlos.

**Die Kinder und Jugendtreffs sind in den Weihnachtsferien vom 23.12.2024 bis zum 03.01.25. geschlossen.**

Geöffnet werden sie wieder am 06. Januar 2025 zu den gewohnten Zeiten:

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendtreffs

**montags von 13:00 Uhr bis 17.30 Uhr,**  
Lange Straße 99, Witterda,

**dienstags, mittwochs von 13:00 Uhr bis 17.30 Uhr,**  
Thomas-Münzer-Str. 69, Elxleben

### Fahrplan mobiler Geldautomat der Sparkasse Mittelthüringen

**Haltepunkt: Witterda, Löschteich**  
**Haltdauer: 15 Minuten**

Tag	Datum	Uhrzeit
Di	07.01.2025	12:15
Mo	20.01.2025	09:15
Di	04.02.2025	12:15
Mo	17.02.2025	09:15
Di	04.03.2025	12:15
Mo	17.03.2025	09:15
Di	01.04.2025	12:15
Mo	14.04.2025	09:15
Di	29.04.2025	12:15
Mo	12.05.2025	09:15
Di	27.05.2025	12:15
Di	24.06.2025	12:15
Mo	07.07.2025	09:15
Di	22.07.2025	12:15
Mo	04.08.2025	09:15
Di	19.08.2025	12:15
Mo	01.09.2025	09:15
Di	16.09.2025	12:15
Mo	29.09.2025	09:15
Di	14.10.2025	12:15
Mo	27.10.2025	09:15
Di	11.11.2025	12:15
Mo	24.11.2025	09:15
Di	09.12.2025	12:15
Mo	22.12.2025	09:15

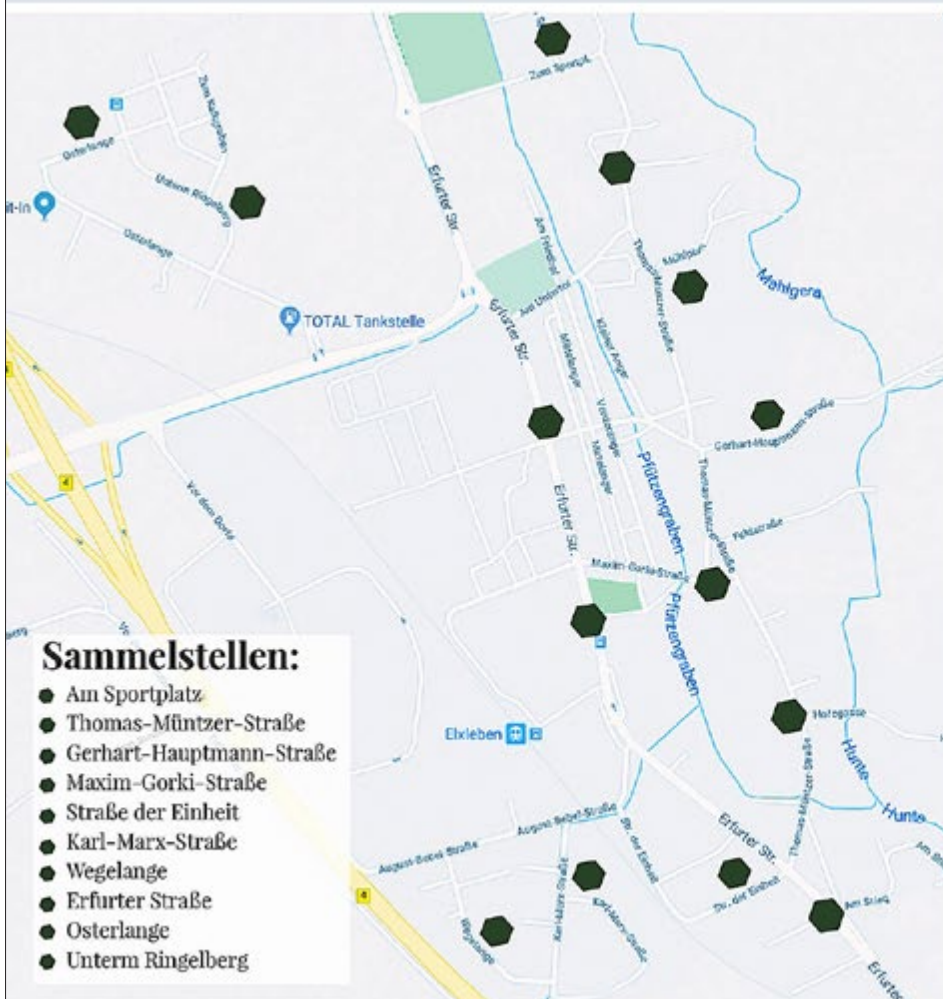


FEUERWEHR- UND KIRMESVEREIN ELXLEBEN  
PRÄSENTIEREN

# Knutfest

JAN  
**11**  
2025

**SAMSTAG**  
16:00 UHR  
FEUERWEHR ELXLEBEN



### Sammelstellen:

- Am Sportplatz
- Thomas-Müntzer-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Maxim-Gorki-Straße
- Straße der Einheit
- Karl-Marx-Straße
- Wegelange
- Erfurter Straße
- Osterlange
- Unterm Ringelberg



Am 11.01.2025 findet das **7. Elxlebener Knutfest** auf dem Gelände der Feuerwehr statt. Die Sammelstellen für die Ablage der Weihnachtsbäume sind im Dorf durch fixe Schilder gekennzeichnet. Hier können Anwohner ihre abgeschmückten Christbäume bis zum 11. Januar um 09:00 Uhr niederlegen. Im Anschluss werden die Sammelstellen durch die Burschen der Feuerwehr und des Kirmesvereins Elxleben geleert, um die Bäume am Nachmittag ab 16:00 Uhr in einem großen Feuer zu verbrennen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. **Die Feuerwehr und der Kirmesverein freuen sich auf zahlreiche Gäste und auf ein schönes Knutfest 2025.**

## Weihnachtsbaumverbrennen

Samstag, den 11. Januar 2025

Ab 17:00 Uhr

Vor dem Gerätehaus Witterda



Abholservice am 11. Januar 2025

Baume bis spätestens 10:00 Uhr

Am Straßenrand Bereitlegen!



Wir wünschen euch ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten

Rutsch ins neue Jahr.

Eure Feuerwehr und Feuerwehrverein Witterda

